

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Bedingungen.....	2
Netzanschlussbedingungen	2
§ 1 Netzanschluss	2
§ 2 Gasanlage des Anschlussnehmers	3
§ 3 Änderungen und Erweiterungen der Gasanlage des Anschlussnehmers	3
§ 4 Kosten, Zahlung	4
§ 5 Störung und Unterbrechung des Anschlusses	5
Anschlussnutzungsbedingungen	6
§ 6 Voraussetzungen der Netzanschlussnutzung	6
§ 7 Anschlussnutzung.....	6
§ 8 Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung	7
§ 9 Unbefugte Gasentnahme.....	9
Betretungsrechte, Informationsaustausch	9
§ 10 Betretungs- und Kontrollrechte	9
§ 11 Weitere Mitteilungspflichten des Anschlussnehmers und des Anschlussnutzers.....	10
Haftung	10
§ 12 Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden bei Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen	10
Sonstige Bestimmungen; Vertragsanpassungen; Rechtsnachfolge	12
§ 13 Rechtsnachfolge.....	12
§ 14 Schriftform.....	12
§ 15 Schiedsgericht	12
§ 16 Anpassung an geänderte rechtliche und energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen ..	13
§ 17 Wirtschaftlichkeitsklausel.....	14
§ 18 Datenschutz und Informationssicherheit.....	14
§ 19 Salvatorische Klausel	15

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss der Gasanlage über den Netzanschluss an das Transportnetz der *bayernets* – nachfolgend auch Netzbetreiber genannt –, den Betrieb sowie die Nutzung zur Entnahme von Gas.

Im Sinne des Netzanschlussvertrages und des Netzanschlussnutzungsvertrages sowie dieser AGB ist:

Anschlussnehmer	derjenige, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Transportnetz der <i>bayernets</i> angeschlossen wird.
Anschlussnutzer	wer einen Anschluss an das Transportnetz der <i>bayernets</i> zur Entnahme von Gas nutzt.
Gas	gemäß der Definition des § 3 Ziffer 19a. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Erdgas, Biogas, Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49 EnWG sowie, wenn sie in ein Gasversorgungsnetz eingespeist werden, Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, das durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist. Das an der Übergabestelle aus dem Transportnetz der <i>bayernets</i> angestellte Gas ist gemäß den jeweils aktuell geltenden technischen Regeln des DVGW, insbesondere des Arbeitsblattes G 260, grundsätzlich nicht odoriert.
Lieferant	ein Transportkunde, welcher über das Netz des Netzbetreibers den Anschlussnutzer mit Gas versorgt.

Netzanschlussbedingungen

§ 1 Netzanschluss

1. Die Anschlusseinrichtung wird von *bayernets* betrieben, instandgehalten, geändert, abgetrennt und außer Betrieb genommen.
2. Der Netzanschlusskunde hat die erforderlichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen. Insbesondere hat er für die Zugänglichkeit des Grundstückes und der zu nutzenden Gebäudeteile zu sorgen.
3. Erweiterungen, Ergänzungen, Änderungen bzw. Umbau des Netzanschlusses werden unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers durch *bayernets* festgelegt.
4. Soll für den Netzanschluss eine besondere zusätzliche Einrichtung, z.B. eine Gas-Druckregel- und Messanlage, ein Datenfernübertragungssystem oder eine andere Einrichtung angebracht bzw. errichtet werden, so kann *bayernets* verlangen, dass der Anschlussnehmer den hierfür erforderlichen und geeigneten Raum bzw. Platz inklusive Strom- und Telefonanschluss unentgeltlich zur Verfügung stellt und die baulichen Voraussetzungen für eine sichere Anbringung bzw. Errichtung schafft.

5. Bei Störungen der Stromversorgung oder des Telefonanschlusses muss der Anschlussnehmer unverzüglich für die Behebung der Störung sorgen. Geplante Maßnahmen an der Stromversorgung oder Telefonanschluss sind der *bayernets* frühzeitig (mindestens 3 Werktage Vorlaufzeit) mitzuteilen und abzustimmen.
6. Der Netzanschluss im Einflussbereich des Anschlussnehmers muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf in seinem Einflussbereich insbesondere keine Einwirkungen vornehmen oder vornehmen lassen, die den Bestand oder Betrieb des Netzanschlusses beeinträchtigen oder gefährden könnten.
7. Der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer sind verpflichtet, *bayernets* jede Beschädigung oder Störung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.
8. Der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer sind dazu verpflichtet, *bayernets* einen Untergang, eine Beschädigung oder eine Störung der Gasdruckregeln- oder Messeinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
9. Durch *bayernets* eingebaute Einrichtungen sind nur zu einem vorübergehenden Zweck eingefügt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlussnehmers über (Scheinbestandteile gemäß § 95 BGB).

§ 2 Gasanlage des Anschlussnehmers

1. Die Gasanlage wird vom Anschlussnehmer auf seine Kosten unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der Technischen Anforderungen der *bayernets* ordnungsgemäß eingerichtet, betrieben, instand gehalten und geändert.

Dabei sind Störungen Dritter sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der *bayernets* oder Dritter auszuschließen; dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach einer Unterbrechung.

2. *bayernets* ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Gasanlage des Anschlussnehmers festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Transportnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen dem Stand der Technik nicht widersprechen.
3. *bayernets* ist zur Überprüfung der Gasanlage berechtigt. Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Gasanlage übernimmt *bayernets* keine Haftung für die Mängelfreiheit der Gasanlage.
4. Wird die Gasanlage oder Teile davon vom Anschlussnehmer an einen Dritten vermietet oder anderweitig zur Benutzung überlassen, so bleibt der Anschlussnehmer gegenüber *bayernets* verantwortlich.

§ 3 Änderungen und Erweiterungen der Gasanlage des Anschlussnehmers

1. Änderungen oder Erweiterungen der Gasanlage sind nur zulässig soweit erforderlich und nur nach schriftlicher Zustimmung der *bayernets*.

2. Sofern und soweit der Anschlussnehmer beabsichtigt, seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus zu erhöhen, bedarf er der schriftlichen Zustimmung durch *bayernets*.
3. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, *bayernets* geplante Veränderungen der Gasanlage, soweit dadurch mit Rückwirkungen auf den Netzanschluss zu rechnen ist, unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Kosten, Zahlung

1. Sofern *bayernets* aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen der Gasanlage gemäß § 3 Absatz 1 der vorliegenden Bestimmungen Änderungen des Netzanschlusses durchführen muss und *bayernets* hierdurch Kosten entstehen, ist *bayernets* berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung dieser Kosten zu verlangen.
2. Sofern und soweit aufgrund einer Leistungserhöhung gemäß § 3 Absatz 2 der vorliegenden Bestimmungen eine Erstellung oder Verstärkung des Gasversorgungsnetzes der *bayernets* erforderlich wird, ist *bayernets* berechtigt, vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zur Deckung der hierfür entstehenden Kosten zu verlangen.
3. Die Kosten der Gasanlage, insbesondere für deren ordnungsgemäße Einrichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung sowie die Kosten der dinglichen Sicherung nach den Bestimmungen des Netzanschlussvertrages trägt der Anschlussnehmer.
4. *bayernets* ist berechtigt, für vertraglich geschuldete Zahlungen in angemessener Höhe eine Vorauszahlung oder Abschlagszahlung zu verlangen.
5. Sollte der von *bayernets* bereitgestellte Übergabedruck reduziert werden müssen, hat der Anschlussnutzer die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.
6. Zusätzlich zu den nach dem Netzanschlussvertrag vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten hat der Anschlussnehmer an *bayernets* die Umsatzsteuer hierauf in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.
7. Rechnungen für Leistungen der *bayernets* werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zahlungstermin fällig. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn der fällige Betrag bis spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt auf dem jeweils in der Rechnung angegebenen Konto in frei verfügbaren Mitteln gutgeschrieben worden sind.
8. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so ist *bayernets* - unbeschadet weitergehender Ansprüche - berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gemachten Basiszinssatz zu verlangen.
9. Einwendungen gegen Rechnungen der *bayernets* sind vom Anschlussnehmer unverzüglich und schriftlich gegenüber *bayernets* zu erheben. Sie berechtigen den Anschlussnehmer, sofern nicht offensichtliche Rechenfehler vorliegen, nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung.
10. Gegen die Ansprüche der *bayernets* kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten und nicht verjährten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 5 Störung und Unterbrechung des Anschlusses

1. *bayernets* ist von der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Netzanschlussvertrag entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt an deren Erfüllung gehindert ist. Nutzt *bayernets* Anlagen oder Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i. S. d. vorstehenden Satzes darstellen würde, auch zugunsten der *bayernets* als höhere Gewalt bzw. sonstiger Umstand.
2. Vorstehende Regelung unter Ziffer 1 gilt auch für Umstände, die *bayernets* nicht zu vertreten hat oder deren Abwendung für sie technisch oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
3. *bayernets* ist berechtigt, den Netzanschluss im Fall von Störungen und für Arbeiten zur Störungsbeseitigung an der Anschlusseinrichtung und/oder dem vorgelagerten Netz zu unterbrechen. *bayernets* wird den Anschlussnehmer über die Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, soweit dies nach den Umständen möglich ist und die Arbeiten nicht wesentlich verzögert.
4. *bayernets* ist berechtigt, den Netzanschluss im Fall von Instandhaltungs- (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) und sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten (einschließlich Neubau, Änderung und Erweiterung) an der Anschlusseinrichtung und/oder dem vorgelagerten Netz zu unterbrechen. *bayernets* wird den Anschlussnehmer über die Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten und die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers berücksichtigen.
5. *bayernets* ist berechtigt, den Netzanschluss ohne vorherige Unterrichtung zu unterbrechen,
 - a) um eine unmittelbare Gefahr für Personen, die Umwelt, die Betriebsmittel, Betriebsanlagen oder anderen Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder zu vermeiden;
 - b) um eine Anschlussnutzung unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung zu verhindern und/oder
 - c) um Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf das Transportnetz der *bayernets* oder auf Einrichtungen der *bayernets* oder Dritter vorzubeugen oder solche zu beseitigen.

Die Kosten der Unterbrechung und ggf. Wiederherstellung des Netzanschlusses trägt der Anschlussnehmer, soweit er den Grund für die Unterbrechung zu vertreten hat.

6. *bayernets* ist zudem berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen:
 - a) Bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers gegen eine gegenüber *bayernets* bestehende wesentliche Vertragspflicht,
 - b) wenn der Netzzugang hinsichtlich der Ausspeisung am Netzanschluss vertraglich nicht geregelt ist,
 - c) wenn die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über den Netzanschluss zu einem Bilanzkreis eines Lieferanten des Anschlussnutzers nicht gesichert ist und/oder
 - d) soweit *bayernets* zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Anschlussnutzer berechtigt ist.

bayernets wird den Anschlussnehmer vorab informieren, damit dieser die Möglichkeit hat, den Mangel unverzüglich zu beseitigen.

7. Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers gegen eine gegenüber *bayernets* bestehende wesentliche Vertragspflicht, insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist *bayernets* berechtigt, den Netzanschluss vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen und die Anschlussnutzung einzustellen.

Die Kosten der Unterbrechung und ggf. Wiederherstellung des Netzanschlusses trägt der Anschlussnehmer.

8. *bayernets* ist ferner berechtigt, den Netzanschluss auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers zu unterbrechen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen von *bayernets* schriftlich verlangt, der Lieferant des Anschlussnutzers das Vorliegen der Voraussetzungen für eine zulässige Unterbrechung der Belieferung glaubhaft versichert und *bayernets* von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben könnten. *bayernets* wird dem Anschlussnutzer den Beginn der Unterbrechung im Namen des Lieferanten im Voraus ankündigen, sofern sie dazu verpflichtet ist.
9. Der Anschlussnehmer kann in den Fällen der Absätze 3, 4, 5, 6, 7 und 8 keine Entschädigung beanspruchen.
10. *bayernets* wird den Netzanschluss wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen und *bayernets* –soweit in den vorstehenden Absätzen vorgesehen- die entstandenen Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses ersetzt worden sind. Die Wiederherstellung kann ggf. mit Rücksicht auf die versorgungstechnischen Gegebenheiten nach einer Unterbrechung nur stufenweise erfolgen.
11. *bayernets* wird dem Anschlussnehmer die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung mit Bekanntwerden mitteilen.

Anschlussnutzungsbedingungen

§ 6 Voraussetzungen der Netzanschlussnutzung

bayernets gestattet dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussnutzungsvertrag vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas unter der Voraussetzung, dass

1. hinsichtlich des Netzanschlusses zwischen *bayernets* und dem Anschlussnehmer ein Netzanschlussvertrag besteht und
2. zwischen *bayernets* und dem Lieferanten des Anschlussnutzers (Transportkunde) der Netzzugang hinsichtlich der Ausspeisung am Netzanschluss vertraglich geregelt und die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über den Netzanschluss zu einem Bilanzkreis gesichert ist.

§ 7 Anschlussnutzung

1. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, *bayernets* den Wegfall seiner in Anspruch genommenen Netzanschlusskapazität an der im Netzanschlussnutzungsvertrag vereinbarten Übergabestelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Für den Einbau und Betrieb zusätzlicher Einrichtungen, z.B. Datenfernübertragungssysteme kann **bayernets** verlangen, dass der Anschlussnutzer den hierfür erforderlichen und geeigneten Raum bzw. Platz inklusive Strom- und Telefonanschluss unentgeltlich zur Verfügung stellt und die baulichen Voraussetzungen für eine sichere Anbringung bzw. Errichtung schafft. Die entstehenden laufenden Kosten (z.B. Strom, Telefon, Heizung, etc.) trägt der Anschlussnutzer.

Bei Störungen der Stromversorgung oder des Telefonanschlusses muss der Anschlussnutzer unverzüglich für die Behebung der Störung sorgen. Geplante Maßnahmen an der Stromversorgung oder dem Telefonanschluss sind **bayernets** frühzeitig (mindestens 3 Werktage Vorlaufzeit) mitzuteilen und mit dieser abzustimmen.

3. Der Netzanschluss und die Gasanlage des Anschlussnehmers müssen frei zugänglich sein und vor Beschädigungen geschützt werden. Der Anschlussnutzer darf insbesondere keine Einwirkungen vornehmen oder vornehmen lassen, die den Bestand oder Betrieb des Netzanschlusses beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Der Anschlussnutzer teilt **bayernets** jede Beschädigung oder Störung des Netzanschlusses oder geplante Veränderungen der Gasanlage, soweit dadurch mit Rückwirkungen auf den Netzanschluss zu rechnen ist, unverzüglich mit.

4. Bei der Nutzung des Netzanschlusses und der Gasanlage des Anschlussnehmers sind Störungen dieser Einrichtungen sowie Dritter und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der **bayernets** oder Dritter auszuschließen; dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach einer Unterbrechung.

bayernets ist hierfür berechtigt, die Gasanlage zu überprüfen. Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Gasanlage übernimmt **bayernets** keine Haftung für die Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit der Gasanlage.

5. **bayernets** ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Gasanlage des Anschlussnutzers festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Transportnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen dem Stand der Technik nicht widersprechen.

§ 8 Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

1. **bayernets** ist von der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Netzanschlussnutzungsvertrag entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt an deren Erfüllung gehindert ist. Nutzt **bayernets** Anlagen oder Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i. S. d. vorstehenden Satzes darstellen würde, auch zugunsten der **bayernets** als höhere Gewalt bzw. sonstiger Umstand.
2. Vorstehende Regelung unter Ziffer 1 gilt auch für Umstände, die die **bayernets** nicht zu vertreten hat oder deren Abwendung für sie technisch oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
3. **bayernets** ist berechtigt, die Nutzung des Netzanschlusses im Fall von Störungen und für Arbeiten zur Störungsbeseitigung an der Anschlusseinrichtung und/oder dem vorgelagerten Netz zu unterbrechen. **bayernets** wird den Anschlussnutzer über die Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, soweit dies nach den Umständen möglich ist und die Arbeiten nicht wesentlich verzögert.

4. **bayernets** ist berechtigt, die Nutzung des Netzanschlusses im Fall von Instandhaltungs- (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) und sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten (einschließlich Neubau, Änderung und Erweiterung) an der Anschlusseinrichtung und/oder dem vorgelagerten Netz zu unterbrechen. **bayernets** wird den Anschlussnutzer über die Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten und die berechtigten Interessen des Anschlussnutzers berücksichtigen.
5. **bayernets** ist berechtigt, die Nutzung des Netzanschlusses ohne vorherige Unterrichtung zu unterbrechen,
 - a) um eine unmittelbare Gefahr für Personen, die Umwelt, die Betriebsmittel, Betriebsanlagen oder anderen Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder zu vermeiden,
 - b) um eine Anschlussnutzung unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung zu verhindern und/oder
 - c) um Störungen von Anschlussnehmern oder anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf das Gastransportnetz der **bayernets** oder Einrichtungen der **bayernets** oder Dritter vorzubeugen oder solche zu beseitigen.

Die Kosten der Unterbrechung und ggf. Wiederherstellung der Anschlussnutzung trägt der Anschlussnutzer, soweit er den Grund für die Unterbrechung zu vertreten hat.

6. **bayernets** ist zudem berechtigt, die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen:
 - a) Bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber **bayernets** bestehende wesentliche Vertragspflicht,
 - b) soweit nicht oder nicht mehr alle Voraussetzungen der Anschlussnutzung nach § 6 der vorliegenden Bestimmungen bestehen oder
 - c) soweit **bayernets** zur Unterbrechung gegenüber dem Lieferanten des Anschlussnutzers berechtigt ist.

bayernets wird den Anschlussnutzer vorab informieren, damit dieser die Möglichkeit hat, den Mangel unverzüglich zu beseitigen.

Im Fall von Satz 1 lit. b) trägt der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und ggf. Wiederherstellung der Anschlussnutzung, soweit er den Grund für die Unterbrechung zu vertreten hat.

7. Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber **bayernets** bestehende wesentliche Vertragspflicht, insbesondere bei Überschreitung der im Netzanschlussnutzungsvertrag vereinbarten Netzanschlusskapazität oder Unterschreitung der im Netzanschlussnutzungsvertrag vereinbarten Mindestdurchflussrate, ist **bayernets** berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen.

Die Kosten der Unterbrechung und ggf. Wiederherstellung der Anschlussnutzung trägt der Anschlussnutzer.

8. **bayernets** ist ferner berechtigt, die Anschlussnutzung auf Anweisung eines Lieferanten des Anschlussnutzers zu unterbrechen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen von **bayernets** schriftlich verlangt, der Lieferant des Anschlussnutzers das Vorliegen der Voraussetzungen für eine zulässige Unterbrechung der Belieferung glaubhaft versichert und

bayernets von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben könnten. *bayernets* wird dem Anschlussnutzer den Beginn der Unterbrechung im Namen des Lieferanten im Voraus ankündigen, sofern sie dazu verpflichtet ist.

9. Der Anschlussnutzer kann in den Fällen der Absätze 3, 4, 5, 6, 7 und 8 keine Entschädigung beanspruchen.
10. *bayernets* wird die Anschlussnutzung wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen und *bayernets* –soweit in den vorstehenden Absätzen vorgesehen- die entstandenen Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung ersetzt worden sind. Die Wiederherstellung kann ggf. mit Rücksicht auf die versorgungstechnischen Gegebenheiten nach einer Unterbrechung nur stufenweise erfolgen.

§ 9 Unbefugte Gasentnahme

1. Entnimmt der Anschlussnutzer aus dem Transportnetz der *bayernets* über den Netzanschluss Gas, ohne dass die Voraussetzungen gemäß § 6 Ziffer 1 und 2 der vorliegenden Bestimmungen erfüllt sind, so gilt die Entnahme als unbefugte Gasentnahme des Anschlussnutzers.
2. Im Falle einer unbefugten Gasentnahme wird eine Pönale fällig, welche sich nach den durch den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH, Ratingen, des Marktgebietes THE auf der Internetseite <https://www.tradinghub.eu/de-de/> veröffentlichten Preisen für positive Ausgleichsenergie zuzüglich üblicherweise anfallender Umlagen, wie z.B. Flexibilitätskostenbeitrag und Bilanzierungsumlage, bestimmt. Die Möglichkeit der Geltendmachung etwaiger darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche seitens *bayernets* bleibt hiervon unberührt, wobei die Pönale auf etwaige Schadensersatzansprüche seitens *bayernets* angerechnet wird.
3. Im Falle einer unbefugten Gasentnahme ist der Anschlussnutzer verpflichtet, an *bayernets* die von dieser auf der Internetseite www.bayernets.de veröffentlichten Ausspeiseentgelte für die Netznutzung, die Mess- und Abrechnungsentgelte sowie gegebenenfalls anfallende Steuern und sonstigen Abgaben zu bezahlen. Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an einen Lieferanten haben gegenüber *bayernets* keine befreiende Wirkung.
4. Schreitet *bayernets* nicht gegen eine unbefugte Gasentnahme ein, so führt dies auf Seiten *bayernets* zu keiner Anerkennung einer Berechtigung zur Gasentnahme. *bayernets* bleibt es vorbehalten, jederzeit ohne Angabe von Gründen gegen die unbefugte Gasentnahme einzuschreiten. Der Anschlussnutzer bleibt im Fall einer unbefugten Gasentnahme verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Netzzugang vertraglich geregelt ist und seine Entnahmen umgehend einem Bilanzkreis eines Lieferanten zugeordnet werden.

Betretungsrechte, Informationsaustausch

§ 10 Betretungs- und Kontrollrechte

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer räumt *bayernets* bzw. einem von *bayernets* beauftragten Dritten ein unbeschränktes Zutritts- und Kontrollrecht zu der Gasanlage und den Grundstücken, auf denen sich die Gasanlage und der Netzanschluss befinden, ein, soweit dies für

die Wahrnehmung der vertraglichen Rechte und Pflichten oder sonstigen Belange der **bayernets** erforderlich ist, wie z.B. für die Prüfung der technischen Einrichtungen des Netzanschlusses und der Druckregel- und Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Netzanschlusses. Der Anschlussnutzer trägt insbesondere dafür Sorge, dass das Zutritts- und Kontrollrecht der **bayernets** ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann.

§ 11 Weitere Mitteilungspflichten des Anschlussnehmers und des Anschlussnutzers

1. Der Anschlussnehmer trägt dafür Sorge, dass **bayernets** alle Informationen und Daten unmittelbar zur Verfügung stehen, die der Planung, dem Betrieb und der Änderung des Netzanschlusses unmittelbar oder mittelbar dienen oder zu dienen geeignet sind. Dies gilt auch für einen Wechsel in der Person des Anschlussnutzers, sobald der Anschlussnehmer davon Kenntnis erhält.
2. Der Anschlussnutzer trägt dafür Sorge, dass **bayernets** alle Daten und Informationen unmittelbar zur Verfügung stehen, die dem Betrieb des Anschlusses unmittelbar oder mittelbar dienen oder zu dienen geeignet sind.
3. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat **bayernets** einen Untergang, eine Beschädigung oder eine Störung der Gasdruckregel- oder Messeinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Haftung

§ 12 Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden bei Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

1. **bayernets** haftet gegenüber dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für Schäden, die diesem durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeit in der Anschlusseinrichtung bzw. in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV, BGBl. I 2006, 2485) vom 01.11.2006, der folgenden Wortlaut hat:

NDAV § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) *Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird*
 1. *hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,*
 2. *hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.**Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.*
- (2) *Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf*
 1. *2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
 2. *10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
 3. *20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
 4. *30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*

5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzern.
In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
2. Für Schäden, die der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer bei der Errichtung oder Änderung des Netzanschlusses oder einer Druckregelanlage durch **bayernets** erleidet, gilt § 12 Absatz 1 entsprechend.
3. § 16 Abs. 3 EnWG und § 16 a EnWG bleiben unberührt. Insbesondere ist eine Haftung der **bayernets** für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Gas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
4. Eine Haftung der **bayernets** nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die

Haftung der *bayernets* nach § 7 S. 2 des Haftpflichtgesetzes wegen Sachschäden des Anschlussnutzers ausgeschlossen.

5. Die vorstehenden Regelungen in § 12 Absätze 1 bis 4 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der *bayernets*.
6. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, eigene zumutbare Vorsorge gegen die Beschädigung seiner Gasanlage, seines sonstigen Eigentums und in seinem Besitz befindlicher Gegenstände bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten zu treffen.
7. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, eigene zumutbare Vorsorge gegen die Beschädigung der Gasanlage, seines Eigentums und sonstiger in seinem Besitz befindlicher Gegenstände bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten zu treffen.

Sonstige Bestimmungen; Vertragsanpassungen; Rechtsnachfolge

§ 13 Rechtsnachfolge

1. Rechte und Pflichten aus einem Netzanschlussvertrag bzw. einem Netzanschlussnutzungsvertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten des eintretenden Dritten gewährleistet ist.
2. Der Zustimmung bedarf es nicht im Fall der Gesamtrechtsnachfolge, der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder wenn an die Stelle der *bayernets* ein anderer Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG in die sich aus einem Netzanschlussvertrag bzw. einem Netzanschlussnutzungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt. Die jeweilige Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei in diesen Fällen schriftlich benachrichtigen.

§ 14 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen eines Netzanschluss- oder Netzanschlussnutzungsvertrages sowie zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses kann nur einvernehmlich, ausdrücklich und schriftlich erfolgen.

§ 15 Schiedsgericht

1. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit einem Netzanschluss- oder Netzanschlussnutzungsvertrag stehenden Streitigkeiten im Verhandlungswege beizulegen.
2. Alle im Zusammenhang mit einem Netzanschluss- oder Netzanschlussnutzungsvertrag stehenden Streitigkeiten werden ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht entschieden.

Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung mit bindender Wirkung für die staatlichen Gerichte entscheiden.

3. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die Partei, die unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und die andere Partei auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen. Versäumt eine Partei es, einen Schiedsrichter innerhalb von vier Wochen zu benennen, kann die jeweils andere Partei den Präsidenten des Oberlandesgerichts München auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Vertragsparteien bindend. Die zwei bestellten Schiedsrichter wählen einen Vorsitzenden aus. Haben die Schiedsrichter binnen vier Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann eine Vertragspartei den Präsidenten des Oberlandesgerichts München auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend.
4. Ort des Schiedsverfahrens ist München. Das gemäß § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht München. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung.

§ 16 Anpassung an geänderte rechtliche und energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen

1. Die Regelungen des Netzanschluss- und Netzanschlussnutzungsvertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
2. Bei diesbezüglichen Änderungen, insbesondere durch oder auf Grund Gesetzes (z.B. bei Änderungen des EnWG einschließlich der hierzu erlassenen Verordnungen und insbesondere bei Erlass einer Hochdruckanschlussverordnung nach § 17 Abs. 3 EnWG) oder durch bestandskräftige behördliche Festsetzungen auch im Einzelfall oder bei Änderungen des Netzzugangsmodells, einschließlich der zugrunde liegenden Kapazitäts- oder Entgeltberechnungen, ist **bayernets** berechtigt, die entsprechenden Regelungen des Netzanschluss- und Netzanschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser AGB anzupassen (z.B. an die dann geltenden Vorschriften einer Hochdruckanschlussverordnung), soweit die Änderung nicht ohnehin zwingend und/oder abschließend gilt.
3. Anpassungen des Netzanschluss- und Netzanschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser AGB wird **bayernets** dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer mindestens 6 Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen.
4. Ist der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden oder ist die Anpassung für den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer unzumutbar, so hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

5. Bei zwingenden und/oder abschließenden Änderungen wird *bayernets* die entsprechenden Regelungen anpassen und dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die Anpassungen mitteilen.

§ 17 Wirtschaftlichkeitsklausel

1. Sollten während der Laufzeit des Netzanschluss- bzw. Netzanschlussnutzungsvertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den jeweiligen Vertrag haben, für die im Netzanschluss- bzw. Netzanschlussnutzungsvertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen eine oder mehrere vertragliche Bestimmungen für eine Vertragspartei unzumutbar werden, so kann diese Vertragspartei eine entsprechende Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Vertragspartei, Rechnung trägt.
2. Ein solcher Anspruch besteht jedoch nicht in Hinblick auf die Beendigung oder Änderung der Lieferbeziehung zwischen dem Anschlussnutzer und seinem/n Lieferanten oder bei einem Wechsel des Lieferanten.
3. Der Anspruch auf Anpassung der Vertragsbestimmungen nach Absatz 1 besteht von dem Zeitpunkt an, an dem die fordernde Vertragspartei erstmalig unter Berufung auf die geänderten Umstände von der anderen Vertragspartei die Vertragsanpassung schriftlich gefordert hat, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden Vertragspartei nicht zuzumuten war.
4. Die fordernde Vertragspartei hat die für eine Vertragsanpassung nach Absatz 1 erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

§ 18 Datenschutz und Informationssicherheit

1. *bayernets* ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss und der Netzanschlussnutzung anfallenden personenbezogenen und sonstigen Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung von § 9 EnWG zu speichern, zu verarbeiten und Dritten in dem Umfang zugänglich zu machen, wie es zur Erfüllung und Abwicklung des Netzanschlussvertrages und des Vertrages über die Netzanschlussnutzung erforderlich ist. Weitere Informationen zum Datenschutz befinden sich auf der Homepage von *bayernets* unter (<https://www.bayernets.de/datenschutz>).
2. Der Netzanschlussnehmer/Netzanschlussnutzer verpflichtet sich, in der Geschäftsbeziehung zu *bayernets* alle datenschutzrechtlichen Vorschriften, maßgeblich der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, einzuhalten und insbesondere personenbezogene Daten von *bayernets*-Beschäftigten nur aufgrund einer Rechtsgrundlage und nur zweckgebunden zu verarbeiten.
3. Der Netzanschlussnehmer/Netzanschlussnutzer hat bei der Ausführung seiner Geschäftstätigkeit auf die Einhaltung der Regelungen zur Informationssicherheit zu achten und notwendige

Maßnahmen zu deren Einhaltung zu ergreifen. Der Netzanschlussnehmer/Netzanschlussnutzer verpflichtet sich insbesondere, geeignete Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz der IT-Systeme und Informationssysteme vor Informationssicherheitsvorfällen (§ 18 Ziffer 4) und Sicherheitsvorfällen sowie Programmen mit Schadfunktionen (insb. Viren) und dem Zugriff unbefugter Dritter durchzuführen. Die Bestimmungen zur IT-Sicherheit bei systemkritischen Infrastrukturen (soweit erforderlich DIN ISO 27001) sind einzuhalten.

4. Ein Informationssicherheitsvorfall ist ein einzelnes oder eine Reihe von unerwünschten oder unerwarteten Informationssicherheitsereignissen, bei denen eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass Geschäftsprozesse kompromittiert werden und die Informationssicherheit bedroht wird.
5. Der Netzanschlussnehmer/Netzanschlussnutzer ist verpflichtet, dem Beauftragten für Informationssicherheit der **bayernets** Informationssicherheitsvorfälle in jeglicher Form unverzüglich mitzuteilen und diesen zudem bei vorliegenden Anhaltspunkten für einen versuchten oder erfolgten unbefugten Zugriff Dritter zu informieren. Der Netzanschlussnehmer/Netzanschlussnutzer wird im Falle eines Informationssicherheitsvorfalls auf Nachfrage der **bayernets** Ressourcen und Informationen zur Aufklärung, Minderung und Beseitigung des Informationssicherheitsvorfalles bereitstellen und **bayernets** bei der Aufklärung und ggf. Abwehr des Zugriffs in angemessenem Umfang unterstützen. Zudem wird der Netzanschlussnehmer/Netzanschlussnutzer **bayernets** den finalen Korrekturbericht überlassen.
6. Der Netzanschlussnehmer/Netzanschlussnutzer ist verpflichtet, **bayernets** Sicherheitsvorfälle in seiner Organisation, die potentiell einen negativen Effekt auf materielle oder immaterielle gelieferte oder auf Informationssystemen gespeicherte Vermögenswerte haben könnten, unverzüglich zu melden. Dies könnten z.B. auch Industriespionage oder eine Sicherheitslücke im Source-Code sein. Der Netzanschlussnehmer/Netzanschlussnutzer wird im Falle eines Sicherheitsvorfalls auf Nachfrage der **bayernets** Ressourcen und Informationen zur Aufklärung, Minderung und Beseitigung des Sicherheitsvorfalls bereitstellen und **bayernets** bei der Aufklärung und ggf. Abwehr des Zugriffs in angemessenem Umfang unterstützen. Zudem wird der Netzanschlussnehmer/Netzanschlussnutzer **bayernets** den finalen Bericht über den Sicherheitsvorfall überlassen.
7. Die Vertragsparteien haben die in den vorstehenden Absätzen 3 bis 6 getroffenen Regelungen zur Informationssicherheit den für sie tätigen Mitarbeitern sowie sonstigen eingesetzten bzw. hinzugezogenen Personen aufzuerlegen.

§ 19 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Netzanschluss- oder Netzanschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen des jeweiligen Netzanschluss- oder Netzanschlussnutzungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Netzanschluss- oder Netzanschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser AGB sowie der

weiteren Anlagen des jeweiligen Netzanschluss- oder Netzanschlussnutzungsvertrages dadurch nicht berührt.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Zweck und Ergebnis und den beiderseitigen Interessen der Vertragsparteien möglichst nahe kommende andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an zu ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.